

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1980

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
651	1. 3. 1980	RdErl. d. Finanzministers Garantierichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die mittelständische Wirtschaft und die freien Berufe (Mittelständisches Garantieprogramm)	626

651

I.

**Garantierichtlinien
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die mittelständische Wirtschaft
und die freien Berufe
(Mittelständisches Garantieprogramm)**

RdErl. d. Finanzminister v. 1. 3. 1980 -
VV 4740 - 3 - III A 4

Übersicht

- 1 Ziele
 - 2 Allgemeines/Voraussetzungen
 - 3 Verfahren
 - 4 Umfang der Ausfallrückgarantien
 - 5 Feststellung des Ausfalls
 - 6 Inanspruchnahme
 - 7 Pflichten des Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstituts
 - 8 Prüfungs- und Auskunftsrechte
 - 9 Kosten der Garantieübernahme
 - 10 Schlußbestimmungen
- 1 **Ziele**
Im Rahmen der Mittelstandspolitik können Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, betriebsgrößenbedingte Wettbewerbsnachteile mittelständischer Unternehmen und freiberuflich Tätiger abzubauen und Chancengleichheit herzustellen.
 - 2 **Allgemeines/Voraussetzungen**
 - 2.1 Der Finanzminister des Landes ist gesetzlich ermächtigt, Rückgarantien für kleine und mittlere Unternehmen sowie Angehörige freier Berufe zu übernehmen. In diesem Rahmen übernimmt das Land zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger freier Berufe (Begünstigte) auf internationalen Märkten Ausfallrückgarantien für Gewährleistungen im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen an Empfänger außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark.
 - 2.2 Ausfallrückgarantien werden gegenüber Kredit- oder Kreditversicherungsinstituten für deren Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien (Gewährleistungen) übernommen, wenn bank- oder satzungsmäßige Sicherheiten hierfür nicht in ausreichendem Umfange zur Verfügung stehen.
 - 2.3 Die von der Bundesrepublik Deutschland gebotenen Möglichkeiten zur Versicherung des im Empfängerland oder beim Empfänger liegenden Risikos sind grundsätzlich auszuschöpfen.
 - 2.4 Der Begünstigte muß in persönlicher, kaufmännischer und technischer Hinsicht zuverlässig und leistungsfähig sein, so daß eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens erwartet werden kann. Das Vorhaben soll in angemessenem Verhältnis zu dem Geschäftsumfang des Begünstigten stehen.
 - 2.5 Für bereits vor Antragstellung herausgelegte Gewährleistungen sollen Ausfallrückgarantien nicht übernommen werden.
 - 2.6 Die Gewährleistungen, die rückgarantiert werden sollen, sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten abzusichern. Die Sicherheiten müssen anteilig und gleichrangig für den rückgarantierten und den nichtrückgarantierten Anteil haften.
 - 2.7 Ein Anspruch auf Übernahme einer Ausfallrückgarantie besteht nicht.
 - 3 **Verfahren**
 - 3.1 **Antragstellung**
 - 3.1.1 Anträge auf Übernahme einer Ausfallrückgarantie sind vom Begünstigten auf dem dafür vorgesehenen Formblatt über das Kredit- oder Kreditversiche-

rungsinstitut seiner Wahl bei der vom Finanzminister mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Treuarbeit Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Aufm Hennekamp 47, 4000 Düsseldorf, (im folgenden Treuarbeit genannt) zu stellen.

- 3.1.2 Das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut hat im Antragsvordruck zum Vorhaben, zur Kreditwürdigkeit des Begünstigten, seiner Leistungsfähigkeit, seinen Erfahrungen im Ausführungsgeschäft sowie zur vorgesehenen Absicherung Stellung zu nehmen.
- 3.1.3 Die Treuarbeit soll die zuständige Kammer um kurzfristige Stellungnahme bitten.
- 3.2 **Garantiausschuß**
 - 3.2.1 Der Garantiausschuß hat die Aufgabe, über die Rückgarantieanträge vor Entscheidung des Finanzministers zu beraten und eine Empfehlung zu geben.
 - 3.2.2 Dem Garantiausschuß gehören an je ein Vertreter
 - des zuständigen Fachministers (jeweils Vorsitzender),
 - des Finanzministers,
 - des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, soweit er nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender ohnedies an der Sitzung des Garantiausschusses teilnimmt,
 - der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen,
 - der Westdeutschen Landesbank Girozentrale,
 - des privaten Bankgewerbes,
 - der genossenschaftlichen Kreditinstitute,
 - der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen,
 - der Kreditversicherungsinstitute,
 - der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern und
 - der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern.
 Wird das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut des Begünstigten zugleich durch ein Mitglied im Garantiausschuß vertreten, so kann sich dieses an der Beratung und Abstimmung über den betreffenden Antrag nicht beteiligen.
 - 3.2.3 Der Garantiausschuß berät die Rückgarantieanträge in Sitzungen, in denen der Begünstigte und das Kredit- oder Kreditversicherungsinstitut Recht auf Gehör haben. Sachverständige können vom Ausschuß hinzugezogen werden.
 - 3.2.4 Als Ergebnis seiner Beratungen beschließt der Garantiausschuß mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Der Vertreter des Finanzministers stimmt nicht mit.
- 3.3 **Entscheidung über die Rückgarantieanträge**
 - 3.3.1 Über die Bewilligung der Ausfallrückgarantien entscheidet der Finanzminister. Er trifft seine Entscheidung unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses des Garantiausschusses (Nr. 3.2).
 - 3.3.2 Der Finanzminister gibt seine Entscheidung dem Begünstigten, dem beteiligten Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut und der Treuarbeit bekannt.
- 3.4 **Durchführung der Rückgarantiebewilligung**
 - 3.4.1 Nach Bewilligung der Ausfallrückgarantie durch den Finanzminister händigt die Treuarbeit die Ausfallrückgarantieerklärung dem beteiligten Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut aus.
 - 3.4.2 Die Ausfallrückgarantie wird wirksam mit
 - 3.4.2.1 dem innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Entscheidung des Finanzministers erforderlichen schriftlichen Abschluß des Avalkreditvertrages oder der Kreditversicherung zwischen dem beteiligten Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut und dem Begünstigten, der die für derartige Engagements bank- bzw. versicherungsüblichen Bestimmungen sowie die besonderen Bedingungen und Auflagen der Ausfallrückgarantieerklärung enthalten muß, und

3.422 der Aushändigung der/des Gewährleistungsdokumente(s) an den Gewährleistungsempfänger außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark und

3.423 der unverzüglichen Anzeige des Vertragsabschlusses (Nr. 3.421) und der Dokumentenaushändigung (Nr. 3.422) durch das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut an die Treuarbeit.

4 Umfang der Ausfallrückgarantien

4.1 Die Ausfallrückgarantien des Landes werden in Deutscher Mark übernommen.

4.2 Die Höhe der Ausfallrückgarantie wird vom Finanzminister für den Einzelfall festgesetzt. Sie wird auf einen angemessenen Teil, höchstens 90% der Gewährleistung oder des Ausfalls hieraus beschränkt.

4.3 Die Ausfallrückgarantie bezieht sich auf die Gewährleistungsverpflichtung und etwaige Zinsansprüche des Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitutes (einschl. Avalprovision bzw. Kreditversicherungsprämie) sowie die Kosten der Abwicklung und zweckentsprechender Rechtsverfolgung, ferner auf die Kosten etwaiger Prüfungen nach Nr. 8.1 und ggf. Nr. 8.3 beim Begünstigten.

Zinseszinsen, Zinszuschläge jeder Art und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen und Kosten sind nicht mitgedeckt; sie können demzufolge dem Land Nordrhein-Westfalen gegenüber auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.

4.4 Etwaige Sicherheiten, die dem Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut für andere Engagements mit dem Begünstigten bestellt sind, dienen unmittelbar nachrangig zur Deckung der ausfallrückgarantierten Gewährleistung(en), soweit sie für die anderen Engagements nicht mehr benötigt werden.

4.5 Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der Ansprüche aus dem Avalkreditvertrag oder der Kreditversicherung auf ein anderes Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut oder im Falle ihrer Verpfändung erlischt die Ausfallrückgarantie des Landes, wenn nicht dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

5 Feststellung des Ausfalls

5.1 Das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut kann seine Forderung aus der Ausfallrückgarantie erst geltend machen, wenn es aus seiner Gewährleistung in Anspruch genommen worden ist, die Zahlungsunfähigkeit des Begünstigten durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder auf eine andere Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Begünstigten und der bestellten Sicherheiten in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind.

5.2 Der Ausfall gilt jedoch in Höhe der noch offenen Forderungen gegen den Begünstigten aus der in Anspruch genommenen Gewährleistung spätestens als festgestellt, wenn der Begünstigte die im Zusammenhang mit der rückgarantierten und in Anspruch genommenen Gewährleistung von ihm übernommenen Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen 12 Monate nicht eingehalten hat.

5.3 Der Finanzminister behält sich in Abweichung der Regelung unter Nr. 5.1 und Nr. 5.2 vor:

- auf die voraussichtlich zu leistende Schuld aus der Übernahme der Ausfallrückgarantie Abschlagzahlungen zu entrichten,
- nach Maßgabe der mit dem Begünstigten vereinbarten Zins- und Rückzahlungsregelung (Nr. 5.2) seine Verpflichtung aus der Ausfallrückgarantie zu erfüllen.

6 Inanspruchnahme

6.1 Nach eingetretenem Ausfall macht das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut seine Ansprüche aus der Ausfallrückgarantie gegen das Land bei der

Treuarbeit geltend. Den zu leistenden Betrag zahlt der Finanzminister nach Prüfung des Ausfalls und Beratung im Garantiausschuß.

6.2 Das Land Nordrhein-Westfalen wird aus seiner Verpflichtung insoweit frei, als das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut den in diesen Richtlinien festgelegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall bzw. eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn, das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut kann beweisen, daß der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch ohnedies eingetreten wäre. Ist die Übernahme der Ausfallrückgarantie von Bedingungen abhängig gemacht, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

7 Pflichten des Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstituts

7.1 Das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut hat

7.11 bei der Beantragung der Ausfallrückgarantie sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der ausfallrückgarantierten Gewährleistung(en) und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden;

7.12 die ausfallrückgarantierten Gewährleistungen und die für diese bestellten Sicherheiten gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Begünstigten zu verwalten, insbesondere hierfür ein gesondertes Konto zu führen;

7.13 die vom Finanzminister in diesen Richtlinien und die besonders festgelegten Bedingungen und Auflagen einzuhalten bzw. deren Einhaltung zu überwachen;

7.14 materielle Änderungen der Gewährleistungsdokumente und des Avalkreditvertrages oder der Kreditversicherung nach Übernahme der Ausfallrückgarantie ohne Zustimmung der Treuarbeit nicht vorzunehmen;

7.15 sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Finanzministers auszuüben; hierbei sind berechnete Belange der Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitute zu berücksichtigen;

7.16 eingehende Zahlungen, die nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstituts ausreichen, auf die vom Land ausfallrückgarantierten Ansprüche und die übrigen Forderungen des Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstituts im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht;

7.17 nach Befriedigung durch das Land, die noch bestehenden Rechte – einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten – auf das Land zu übertragen und treuhänderisch ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der notwendigen Auslagen, für das Land zu verwalten;

7.18 eingegangene Beträge, insbesondere aus der Verwertung der Ansprüche, für die das Land auf Grund seiner Ausfallrückgarantie Zahlungen geleistet hat, unverzüglich an die Treuarbeit zu überweisen.

7.2 Das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut hat Maßnahmen und Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der Treuarbeit unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn

- der Begünstigte seine im Avalkreditvertrag bzw. der Kreditversicherung oder sonst gegenüber dem Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut eingegangenen Verpflichtungen verletzt hat;
- sich nachträglich die Angaben des Begünstigten aus Anlaß oder im Zusammenhang mit dem Rückgarantieantrag/Gewährleistungseingagement oder über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen;

- das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut vom Gewährleistungsempfänger in Anspruch genommen worden ist;
 - die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gegen den Begünstigten beantragt worden ist;
 - ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht des Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstituts die Inanspruchnahme aus der Ausfallrückgarantie zu erwarten ist;
 - der Begünstigte sein Unternehmen oder wesentliche Betriebsanteile ohne Einwilligung des Finanzministers aus Nordrhein-Westfalen verlegt.
- 8 Prüfungs- und Auskunftsrechte**
- 8.1 Der Begünstigte und das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut – dieses jedoch nur hinsichtlich der die ausfallrückgarantierte(n) Gewährleistung(en) betreffenden Unterlagen – haben jederzeit eine Prüfung durch den Finanzminister, den zuständigen Fachminister oder durch von diesen Beauftragte zu dulden, ob eine Inanspruchnahme des Landes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.
- Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Beteiligten zu prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für das Land getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Landes vorgelegen haben.
- 8.2 Begünstigter und Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut haben den unter Nr. 8.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der (den) Ausfallrückgarantie(n) zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 8.3 Bei Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Risikoanteil des Landes gelten die vorstehenden Prüfungs- und Auskunftsrechte auch für das Bundesministerium für Wirtschaft, das Bundesfinanzministerium und den Bundesrechnungshof.
- 8.4 Die Prüfungskosten zahlt das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut, das den Begünstigten damit belasten kann. Es ist darauf zu achten, daß die Ko-

sten niedrig gehalten werden und dem Begünstigten vermeidbare Kosten erspart bleiben.

9 Kosten der Garantieübernahme

- 9.1 Für die Beantragung und Übernahme einer Ausfallrückgarantie werden folgende Entgelte erhoben, die vom Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut zu zahlen und vom Begünstigten zu tragen sind:
- einmaliges bei Antragstellung zahlbares Antragsentgelt von 0,3 v. H. der Summe der beantragten Ausfallrückgarantien, mindestens jedoch DM 500,- und höchstens DM 10000,-; dieses Entgelt steht der Treuarbeit auch im Falle der Ablehnung des Antrages zu,
 - während der Laufzeit der Ausfallrückgarantie(n) für jedes angefangene Halbjahr als laufendes Entgelt 0,25 v. H. des verbrieften Ausfallrückgarantiebetrages, sofern das Kredit- bzw. Kreditversicherungsinstitut rechtzeitig der Treuarbeit gegenüber schriftlich eine rechtsverbindliche Erklärung darüber abgibt, in welcher Höhe es das Land aus der Ausfallrückgarantie entläßt, wird das weitere Halbjahresentgelt jeweils von dem ermäßigten Ausfallrückgarantiebetrag berechnet.
- 9.2 Bei Anträgen auf Verlängerung der befristeten Garantiebewilligungen oder auf wesentliche Änderungen einer bereits bewilligten Ausfallrückgarantie kann ein Bearbeitungsentgelt bis zur Hälfte des bereits bezahlten Antragsentgelts erhoben werden.
- 10 Schlußbestimmungen**
- 10.1 Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Ausfallrückgarantien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 10.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Ausfallrückgarantieverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.
- Diese Richtlinien treten am 1. 3. 1980 in Kraft.

– MBl. NW. 1980 S. 626.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X